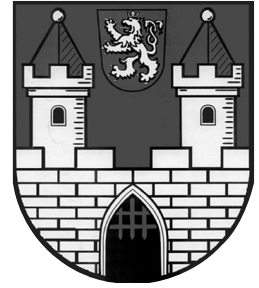


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 17

Samstag, den 06. Januar 2018

Nummer 1/2018

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Drebkau Seite 2
- Aufruf zur Bildung von Wahlvorständen Seite 5
- Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2018/2019 Seite 5
- Einladung zur 17. ordentlichen Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.01.2018 Seite 6
- Einladung zur 17. ordentlichen Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am 22.01.2018 Seite 6
- Einladung zur 17. ordentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 23.01.2018 Seite 7

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Drebkau

- Einladung zur 31. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Drebkau am 18.01.2018 Seite 7

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 8

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

Druck und Verlag: DRUCK+SATZ Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Telefon (035753) 17703
Betriebsleiter: Klaus-Dieter Pernack, E-Mail: pernick@drucksatz.com

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 € über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für die Stadt Drebkau

Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Drebkau

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 22.04.2018 Folgendes bekannt gemacht:

I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Aufgrund des Erlasses des Landrates Spree-Neiße vom 20.12.2017 zur Festsetzung des Wahltermins für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters finden die Hauptwahl am

Sonntag, dem 22. April 2018

und eine etwaig notwendig werdende Stichwahl am

Sonntag, dem 06. Mai 2018

jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens Donnerstag, den 15. Februar 2018, 12.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift **der Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin/der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Jede/r Bewerberin/Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Die Bewerberin/der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin/Bewerber

1. Die Benennung als Bewerberin/Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende

- Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die Bewerberin/der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
 - b) Die Bewerberin/der Bewerber muss durch eine **Wahlversammlung** zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die Bewerberin/der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin/der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.
Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.
2. Zur Wählbarkeit von Deutschen und von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern
 - 2.1 Nach § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind **wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister alle Personen, die
 - a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - b) am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.2 **Nicht wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. 3 BbgKWahlG eine Deutsche/ein Deutscher, der
 - a) nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
 - 2.3 **Nicht wählbar** zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. 4 BbgKWahlG eine Unionsbürgerin/ein Unionsbürger, der
 - a) eine der drei Voraussetzungen des Punktes 2 erfüllt oder
 - b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
 - 2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerberin/Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33
 - Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
 3. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG
 - 3.1 Die Bewerberin/der Bewerber **einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die Bewerberin/der Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
 - 3.2 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
 - 3.3 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
 - 3.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
 - 3.5 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin/des Bewerbers und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
 - 3.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG).
Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.
Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
 - 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau durch mindestens eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau mindestens eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer D.1.1 oder D.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
 - 1.4 Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung aufgrund eines Einzelwahlvorschlags Mitglied im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, der nicht nach dem Punkt D. 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 36 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.
Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
 - 2.2.1 Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der **Wahlbehörde** der

Stadt Drebkau
Einwohnermeldeamt (Zimmer 32)
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau

aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine

Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag **einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

- 2.2.2 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst **nach der Bestimmung der Bewerberin/der Bewerber** nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 2.2.4 Die Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben.
Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch eine Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.
Der Antrag kann **bis zum Montag, den 12. Februar 2018, 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.9 **Spätester Zeitpunkt** für die Leistung der Unterstützungsunterschriften bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschriften bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist **Mittwoch, der 14. Februar 2018, 16.00 Uhr**.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Donnerstag, den 15. Februar, 12.00 Uhr** können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Män-

geln, die die Gültigkeit eingereicherter Wahlvorschläge betreffen, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

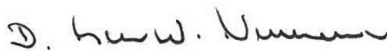
F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **Donnerstag, den 22. Februar 2018 um 16.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von der zuständigen Wahlleiterin beschafft und können von ihr angefordert werden.

Drebkau, den 27. Dezember 2017



Daniela Menzel-Neumann
Wahlleiterin für die Stadt Drebkau

Aufruf zur Bildung von Wahlvorständen **Wahl des Landrates/ der Landrätin des Landkreises Spree-Neiße** **und** **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen** **Bürgermeisters der Stadt Drebkau**

am 22. April 2018 / Stichwahl am 06. Mai 2018

Die Wahl des Landrates /der Landrätin des Landkreises Spree-Neiße und die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Drebkau findet am Sonntag, den 22. April 2018 statt. Eine eventuelle Stichwahl ist für den 06. Mai 2018 terminiert.

Die Stadt Drebkau wird in elf Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt.

Das heißt, der Ortsteil Drebkau der Stadt Drebkau bildet zwei Wahlbezirke, die Ortsteile Casel, Domsdorf, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch der Stadt Drebkau bilden je einen Wahlbezirk.

Gemäß §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) i. V. m. § 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) sind möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher, ein Stellvertreter sowie drei bis sieben Beisitzer zu berufen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände werden vor der Wahl über ihre Aufgaben umfassend unterrichtet, so dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

Gleichzeitig werden die Mitglieder der Wahlvorstände auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

Gemäß § 7 Absatz 2 der BbgKWahlV wird den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 20 Euro für den Vorsitzenden und je 15 Euro für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag gewährt.

Hiermit rufe ich die Wahlberechtigten der Stadt Drebkau auf, sich zur Übernahme für dieses Wahlehenamt bis zum 15.02.2018 zu melden.

Gleichzeitig bitte ich - gemäß § 5 Absatz 2 BbgKWahlV - alle im Wahlgebiet der Stadt Drebkau vertretenen Parteien und politische Vereinigungen und Wählergruppen bis zum 15.02.2018 wahlberechtigte Personen als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absätze 4 und 5 der BbgKWahlV jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

Ansprechpartner sind:

Frau Menzel-Neumann,
Tel. 035602/56240; E-Mail menzeln@drebkau.de
Frau Laurisch,
Tel. 035602/56211; E-Mail laurisch@drebkau.de.

Horke
Bürgermeister als Wahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachung **über die Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe)** **für das Schuljahr 2018/2019**

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat spätestens bis zum 28.02.2018 bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die vor dem 01. Oktober 2018 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgänge vom 01.10.2011 bis 30.09.2012).

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2018 das sechste Lebensjahr vollenden werden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen, wenn sie schulreif sind.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2018, jedoch vor dem 01. August 2019 das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Zuständige Grundschule für alle Ortsteile der Stadt Drebkau ist, entsprechend der Satzung zur Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule der Stadt Drebkau vom 15.02.2017, die Schiebell-Grundschule Drebkau.

Gemäß § 4 der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung-GV) vom 02. August 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 16], S. 190, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2017 (GVBl. II/17, [Nr. 51]) haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Weiterhin ist die Geburtsurkunde für das schulpflichtige Kind sowie die Teilnahmebescheinigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung bzw. der Befreiungsnachweis bei der Anmeldung vorzulegen.

Folgende Anmeldetermine wurden durch die Schulleitung benannt:

Donnerstag, 01.02.2018
8.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch, 14.02.2018
14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag, 15.02.2018
8.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag, 20.02.2018
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für die Durchführung der Anmeldung wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Die Terminvereinbarung kann telefonisch im Sekretariat der Schiebell-Grundschule Drebkau (Telefon 035602/622) oder am Tag der offenen Tür (26.01.2018) erfolgen.

Die Schulanmeldung findet ausschließlich in der Schiebell-Grundschule Drebkau, Standort Drebkau statt.

gez. Horke
Bürgermeister

Die 17. ordentliche Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses findet

am 15.01.2018 10 Haushaltssatzung 2018/2019 0788/17
um 17.00 Uhr 11 2. Änderung des vorhabenbezogenen
im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau - Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss Raakow“ - Entwurfs- und Offenlagebeschluss 0791/17
Beratungsraum, Spremberger Straße 61b, 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
03116 Drebkau - OT Drebkau „Wohnparkanlage Schloss Raakow“ -
statt. Aufstellungsbeschluss 0792/17

Tagesordnung

TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.
01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
02 Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung
03 Bericht des Bürgermeisters
04 Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters
05 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2017
06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2017
07 Einwohnerfragestunde
08 Anfragen der Ausschussmitglieder
09 Erweiterung der Kindertagesstätte „Märchenland“ im OT Leuthen; Informationen zum aktuellen Planungsstand

13 Auswertung der Baugenehmigungsverfahren 2017 im Gebiet der Stadt Drebkau
14 Verschiedenes

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.
01 Bericht des Bürgermeisters
02 Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters
03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2017
04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2017
05 Anfragen der Ausschussmitglieder
06 Verschiedenes

gez. Dr. Michael Haidan
Vorsitzender des Bau- und
Wirtschaftsausschusses

Die 17. ordentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses findet

am 22.01.2018 04 Aussprache der Ausschussmitglieder zum
um 17.00 Uhr 05 Bericht des Bürgermeisters
im Stadtverwaltung Drebkau – Beratungsraum, 05 Einwände gegen die Niederschrift über den
Spremberger Straße 61, öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.11.2017
03116 Drebkau – OT Drebkau 06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur
06 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der
Sitzung vom 13.11.2017
statt. 07 Einwohnerfragestunde

Tagesordnung

TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.
01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
02 Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung
03 Bericht des Bürgermeisters

07 Einwohnerfragestunde
08 Anfragen der Ausschussmitglieder
09 Haushaltssatzung 2018/2019 0788/17
10 1. Änderungssatzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten und den Tagespflegestellen der Stadt Drebkau 0789/17

11	Reduzierung der Sprechzeiten des Standesamtes in der Stadtverwaltung Drebkau ab 01.03.2018	0793/17	03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.11.2017
12	Entgelt- und Besucherordnung für das Museum „Sorbische Webstube“	0790/17	04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.11.2017
13	Verschiedenes		05	Anfragen der Ausschussmitglieder
			06	Verschiedenes

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung**Vorlage-Nr.**

01	Bericht des Bürgermeisters	gez. Sabine Rescher
02	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	Vorsitzende des Bildungs- und Kulturausschusses

Die 17. ordentliche Sitzung des Finanzausschusses findet

am	23.01.2018	07	Einwohnerfragestunde	
um	18.00 Uhr	08	Anfragen der Ausschussmitglieder	
im	Stadtverwaltung Drebkau - Beratungsraum, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau - OT Drebkau	09	Haushaltssatzung 2018/2019	0788/17
		10	Entgelt- und Besucherordnung für das Museum „Sorbische Webstube“	0790/17
		11	Verschiedenes	
statt.				

Tagesordnung**TOP A) Öffentliche Sitzung****Vorlage-Nr.**

01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung
03	Bericht des Bürgermeisters
04	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters
05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2017
06	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2017

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung**Vorlage-Nr.**

01	Bericht des Bürgermeisters
02	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2017
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2017
05	Anfragen der Ausschussmitglieder
06	Verschiedenes

gez. Maik Bräunig
Vorsitzender des Finanzausschusses

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau**Bekanntmachungen der Stadt Drebkau für den OT Drebkau****Die 31. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Drebkau findet**

am	18.01.2018	05	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2017	
um	18.00 Uhr	06	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2017	
in der	Kultur- und Begegnungsstätte Drebkau - Fraktionszimmer, Drebkauer Hauptstraße 29b, 03116 Drebkau – OT Drebkau	07	Einwohnerfragestunde	
		08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
statt.		09	Informationen zu geplanten Veranstaltungen im Ortsteil Drebkau	
		10	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnparkanlage Schloss Raakow“ - Aufstellungsbeschluss; Anhörung des Ortsbeirates gem. § 46 Abs. 1 Pkt. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)	0792/17

Tagesordnung**TOP A) Öffentliche Sitzung****Vorlage-Nr.**

01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung
03	Bericht des Ortsvorstehers
04	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers

11	2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss Raakow“ - Entwurfs- und Offenlagebeschluss; Anhörung des Ortsbeirates gem. § 46 Abs. 1 Pkt. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 0791/17	02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers
12	Haushaltssatzung 2018/2019; Anhörung des Ortsbeirates gem. § 46 Abs. 1 Pkt. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 0788/17	03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2017
13	Verschiedenes	04	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.11.2017
		05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
		06	Verschiedenes
			gez. Torsten Richter Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates
TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.	
01	Bericht des Ortsvorstehers		

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau OT Drebkau

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 , Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 , Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0157 58248732 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 , Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 , Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der amtlichen Mitteilungen der Stadt Drebkau